



Kreis Unna
Landschaftsplan Nr. 2
Raum „Werne-Bergkamen“

9. Änderung – „Hustebecke“

o

Erläuterungsbericht

Entwicklungskarte

- Ausschnitte -

Festsetzungskarte

- Ausschnitte -

Textliche Darstellungen und Festsetzungen nebst Karten sowie Erläuterungen

Impressum

Herausgeber

Kreis Unna | Der Landrat
Natur und Umwelt

Platanenallee 16 | 59425 Unna | Fon 02303-272170

Stand April 2010

Anlass und Zweck der Änderung

Am nördlichen Stadtrand von Werne sollte der Bereich nördlich der Hustebecke ursprünglich als Wohnbaufläche entwickelt werden (Regionalplan, B-Plan 7D – Hustebecke). Demzufolge wurde dieser Landschaftsraum in der Entwicklungskarte des Landschaftsplans mit dem Entwicklungsziel "temporäre Erhaltung" versehen. Die geplante Entwicklung dieses Bereiches als Wohnbaufläche wird von der Stadt Werne jedoch nicht weiterverfolgt. Aus diesem Grund wurde diese Wohnbaufläche bei der Neuaufstellung des Regionalplans (ehemals Gebietsentwicklungsplan) zurückgenommen.

Die Darstellungen des im Dezember 1990 rechtskräftig gewordenen Landschaftsplans widersprechen nunmehr diesen neuen städtebaulichen Entwicklungen und dem neuen Regionalplan. Aus diesem Grund und aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit dieses Landschaftsraums bedarf es einer Anpassung, die über die 9. Änderung des Landschaftsplans erfolgen soll.

Die Änderung des Landschaftsplans bezieht sich sowohl auf die Entwicklungsziele als auch auf die Festsetzungen. Die Änderungen sind in den beigefügten Kartenausschnitten dargestellt. Die textlichen Änderungen werden entsprechend angepasst.

Inhalt der Änderung

Änderung der Entwicklungsziele bzw. Entwicklungsräume

Die Änderung des Regionalplans und der städtebaulichen Ziele der Stadt Werne haben zur Folge, dass im Landschaftsplan der Entwicklungsraum 1.3.3a (temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung) entfallen kann. Dieser Bereich und der nördlich dieser Fläche gelegene Teilbereich des Entwicklungsraums 2.7 (Anreicherung) werden aufgrund ihrer ökologischen Wertigkeit mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" versehen und somit dem Entwicklungsraum 1.1.8 zugeschlagen (siehe beigefügte Karte).

Der Text zum Entwicklungsraum 1.1.3 a wird folgendermaßen geändert:

(3a) Entwicklungsraum 1.3.3 a

entfällt

Der Text zum Entwicklungsraum 1.1.8 wird folgendermaßen ergänzt:

(8) Entwicklungsraum 1.1.8

Niederungsbereich des Hornebaches *und* Niederungsbereich der Hustebecke mit den angrenzenden ackerbaulich und grünlandgenutzten Flächen

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum 1.1.8 handelt es sich um den **die** Niederungsbereiche des Hornebaches **und der Hustebecke** mit den angrenzenden ackerbaulich und grünlandgenutzten Flächen. Der Hornebach bildet die Vernetzungslinie zwischen dem städtisch geprägten Raum und dem Waldkomplex "Halloh". Da die Struktur und Ausstattung des Raumes im wesentlichen der planerischen Zielvorgabe "Vernetzung von Lebensräumen" entspricht, ist der Raum zu erhalten und über die Möglichkeiten des § 19 LG zu sichern. Der Planungsraum dient jedoch gleicher-

maßen auch dem stadtnahen Naturerlebnis und der Erholung. Die siedlungsnahen Flächen um den Hornebach **und die Hustebecke** sind ein wichtiger Raum für die wohnungsnaher Erholung. Der Hornebach selbst stellt schon im Stadtgebiet Werne eine markante Leitlinie für Erholungsnutzung dar und sollte eine Fortführung in den landschaftlichen Außenbereich unter gleichzeitiger Anbindung an den Waldkomplex "Halloh" erfahren. Zur Realisierung des Entwicklungszieles kommen insbesondere die Möglichkeiten der §§ 19 und 26 LG in Betracht.

Änderung der Festsetzungskarte

In der Festsetzungskarte wird das Landschaftsschutzgebiet L6 entsprechend der beigefügten Kartendarstellung nach Süden erweitert.. Die Grünlandflächen unmittelbar nördlich und südlich der Hustebecke werden als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt und dem LB 50 zugeschlagen. Dieser geschützte Landschaftsbestandteil umfasst nunmehr eine Fläche von knapp 11 ha . Bei der südlich der Hustebecke gelegenen Grünlandfläche handelt es sich teilweise um einen nach § 62 Landschaftsgesetz geschützten Biotop (Nass- und Feuchtgrünland) und bei der nördlich des Baches gelegenen Fläche um stark reliefiertes Grünland, das für das Landschaftsbild von großer Bedeutung ist und großes Entwicklungspotential aufweist. Der geschützte Landschaftsbestandteil LB 49 entfällt und wird dem neuen LB 50 zugeschlagen.

Auch bei den Entwicklungsmaßnahmen kommt es zu geringfügigen Änderungen. Der West-Ost-Abschnitt des Ufergehölzes 115 entfällt, weil die Struktur in der Örtlichkeit bereits vorhanden ist und dem LB 50 zugeschlagen wird. Darüber hinaus wird an einer sehr geeigneten Stelle ein neues Kleingewässer festgesetzt, das den Grünland-Gehölz-Komplex ökologisch weiter aufwertet.

Der Text zum LB 49 wird folgendermaßen geändert:

(49) entfällt

Der Text zum LB 50 wird folgendermaßen neu formuliert:

**(50) Grünland-Gehölzkomplex unmittelbar nördlich von Werne
(Werne-Stadt / 28 / 3889)
(Werne-Stadt / 30 / 183, 184, 198-200, 231-233, 242)**

Erläuterungen:

Der Grünland-Gehölzkomplex ist ca. 11 ha groß, liegt unmittelbar nördlich von Werne und umfasst die beidseitig der Hustebecke verbliebenen Grünlandflächen. Der geschützte Landschaftsbestandteil erstreckt sich von der Helmuth-von-Moltke-Straße im Westen bis zum Halohweg/Beckwinkelweg im Osten. Die Südgrenze wird von der Stadtrandbebauung von Werne gebildet. Die Hustebecke durchfließt den LB in Ost-West-Richtung und mündet ca. 200 m weiter westlich in den Hornebach.

Das Grünland besteht aus mehreren Parzellen, deren Grenzen zum Teil mit gut ausgeprägten Feldhecken bestanden sind. Entlang der Hustebecke verläuft ein aus Gehölzen bestehender Uferstrandstreifen. Vereinzelt Gehölzgruppen befinden sich auch unmittelbar auf den Grünlandparzellen. Die große Grünlandparzelle im Nordosten ist stark reliefiert. Bei der Grünlandfläche südlich der Hustebecke handelt es sich größtenteils um feuchtes Grünland, das nach § 62 LG auch ohne gesonderte Unterschutz-

stellung gesetzlich geschützt ist.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Erhalt der Lebensstätten Grünland, Feuchtgrünland, Fließgewässer und Feldhecken
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. Die Beseitigung der auf der Südseite der Hustebecke verlaufenden Wegeparzelle (östlicher Abschnitt) massenhaft abgekippten Gartenabfälle

Zusätzlich ist verboten:

1. Das Grünland umzuwandeln oder umzubrechen
2. Die Veränderung des Bodenreliefs
3. Die Entwässerung der südlich der Hustebecke gelegenen feuchten Grünlandfläche

Der Text zu der Entwicklungsmaßnahme C 4.2 (115) ändert sich wie folgt:

(115) ~~Ufergehölz nördlich der Hustebecke und Gehölzstreifen entlang von einer Nutzungsgrenzen~~

Länge ca. ~~420 m~~ 200 m

(Werne-Stadt/30/16 ~~- 18~~ -233)

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 4.2 Nr. 114 (Anlage von Flurgehölzen) und C 4.1 Nr. 49 und 50 und ist Teil der Vernetzungssachse "Hornebachniederung".

~~Der von Osten nach Westen verlaufende Gehölzstreifen ist zum Teil vorhanden und soll ergänzt werden.~~

Im Text wird unter der Gliederungsziffer C 4.1 folgende Entwicklungsmaßnahme neu aufgenommen:

(8) Kleingewässer nördlich der Hustebecke und östlich der Helmuth-von-Moltke-Straße

Größe der Wasserfläche ca. 300 qm

(Werne-Stadt / 30 / 233)

Erläuterungen:

Die Anlage eines Kleingewässers in diesem Landschaftsraum dient der Schaffung eines typischen Lebensraumes der bäuerlichen Kulturlandschaft für eine überaus vielgestaltige Pflanzen- und Tierwelt. Die Festsetzung steht in räumlich funktionaler Verflechtung zu den umliegend vorhandenen Grünlandflächen und Gehölzstrukturen. Darüber hinaus wertet das Kleingewässer die Vernetzungsachse "Hustebeckeniederung" weiter auf.